

12. Mit billigen Lohn, als welcher von Jahren zu Jahren von dem Amte und Stadt-Rath, nach vorgängiger genugsamer Ueberlegung, mit denen mehrbenannten Handwerckern zu determiniren ist, zu versorgen, anbey

13. Jedermann in der Stadt Ronneburg und denen Amts-Dorffschaften, mit gnugsamen Garn vor billigen Preiß zu versehen, und niemals an nöthigen und prompten Lieferungen etwas ermangeln zu lassen, immasen ohne diß Unsere Unterthanen denen fremden in alle Wege vorzuziehen sind;

14. Also wird ernstlich und bey Strafe der Confiscation verbothen, von dem Garn keinen Ausschuß und verschiedene Sortirungen zu machen, sondern durchgängig egale Lieferungen zu thun, als darauf die Ober-Meistere bei denen Visitationen mit zu regardiren, und die Verbrechere anzuzeigen, bey ihren obhabenden Eyd und Pflichten angewiesen werden.

15. Da auch die Tuch- und Zeugmachere sich ferner erkläret, und anheischig gemachet, daß ein iedwedes Handwerck, vor alle und jede seine Zunft-Genossen, sammt und sonders dergestalt haften wolle, daß diejenige, welche von einem Lieferanten mit untüchtiger, oder an Maß und Zahl unrichtiger Waare hintergangen worden, von dem gesammten Handwerck schadlos gehalten, und ihnen alle Schäden und Kosten ersetzt werden sollen; Als soll dargegen der betrügliche Meister nicht allein das Handwerck vollkommen zu indemnifiren, und woferne er darzu nicht vermögend, den Rest abzarbeiten, alsofort angehalten, sondern auch das erstemahl mit acht, das andere mit vierzehn Tage und Nacht Gefängnis bestrafet, und das drittemahl gar aus der Zunft gestosen werden.

16. Die auf die Uebertretungen oben gesetzte Strafen sollen zu keiner Redimirung mit Gelde zugelassen, sondern punctuell ohne Aufsehung der Person und ihres Standes exequiret, das zu confiscirende Garn aber künftighin nicht, wie bisher gebräuchlich gewesen, zerschnitten, sondern in das Waisen-Haus geliefert, auch daselbst, ehe es verarbeitet, oder verkauffet wird, umgeweiffet, mithin in behörige Maaß und Zahl gesetzet werden.

17. Die Beamten und der Stadt-Rath zu Ronneburg, sollen nicht allein über obige Verordnung, bey Vermeidung schwerer Verantwortung halten, sondern auch die Gerichts-Personen zur Invigilirung wieder die Contraventionen, besonders die fremden Aufkäufer, bey ihren Pflichten anhalten.

18. Gleichwie Unsere nachgesetzte Landes-Regierung über obige Punkte stracklich halten, und demjenigen, so von einem Tuch- oder Zeugmacher hintergangen wird, zur prompten Satisfaction vom Handwerck verhelfen, mithin dadurch dem Credit der Spinnerey conserviren